

vom 06.07.1998
vom 30.11.2007

Richtlinien mit Entgeltfestsetzung der Samtgemeinde Isenbüttel
für die Überlassung von Schulräumen *sowie des Hallenschutzbelages* zu schulfremden Zwecken

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Richtlinien beschlossen:

A. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

§ 1

1. Schulräume in den Schulen der Samtgemeinde können auf besonders begründeten Antrag auch für schulfremde Zwecke an Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen (im folgenden "Veranstalter" genannt) überlassen werden. Gewerbliche Nutzung wird nicht zugelassen.
2. Aus diesen Richtlinien kann kein Veranstalter einen Anspruch auf Nutzung der Schulräume herleiten.

§ 2

1. Im Allgemeinen werden die Schulräume nur an Wochentagen von Montag bis Freitag zur Mitbenutzung überlassen. Die Schulräume können an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen überlassen werden.
2. Während der Ferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

§ 3

1. Der Benutzungsantrag ist bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Bauamt, schriftlich zu stellen. Der Schulleiter bzw. der Hausmeister ist vor Überlassung der Räume zu hören.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
3. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über die Vergabe und Festsetzung der Entgelte von Schulräumen zu schulfremden Zwecken. Bei strittigen Anträgen wird die Entscheidung durch den Samtgemeindeausschuss getroffen.

§ 4

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den Schulräumen zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung oder dem Hausmeister der Schule anzuzeigen.
2. Die Veranstaltungen sollen bis 22.00 Uhr beendet sein.
3. Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige große Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung von Schulräumen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
4. In schulischen Einrichtungen einschließlich Außengelände gilt ein striktes Rauchverbot.

§ 5

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hausordnung der Schule zu beachten und die entsprechenden Anweisungen des Schulleiters oder des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Samtgemeinde zu befolgen.
2. Die Schulräume werden vom Hausmeister nur an den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass nur die überlassenen Räume (einschließlich Toiletten) und die zu ihnen führenden Flure benutzt werden.

§ 6

1. Die Samtgemeinde überlässt dem Veranstalter das Gebäude einschl. Einrichtung und Grundstück zur Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugänge zu den Räumen und der Nebenanlagen stehen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde Isenbüttel an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Richtlinien entstehen.

3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde Isenbüttel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde Isenbüttel und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 7

Schäden, die der Samtgemeinde Isenbüttel an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Richtlinien entstehen, werden durch die Samtgemeinde Isenbüttel bzw. einen Beauftragten der Samtgemeinde Isenbüttel auf Kosten des Veranstalters behoben.

B. Entschädigung für die Überlassung

§ 8

1. Für die Überlassung von Schulräumen ist unter bestimmten Voraussetzungen (siehe § 8 Punkt 3) ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Wenn eine Zusatzreinigung erforderlich wird, hat der Veranstalter die entstehenden Reinigungskosten zu tragen.

2. Grundsätzlich kein Nutzungsentgelt zu zahlen haben:

- die Kreisvolkshochschule Gifhorn und die Musikschule des Landkreises Gifhorn für Unterrichtszwecke.
- Vereine und Verbände aus dem Samtgemeindegebiet.
- Vereinsähnliche Gruppen aus dem Samtgemeindegebiet, die kulturelle Veranstaltungen durchführen.
- Öffentliche Institutionen, die soziale Belange unterstützen.

3. Nutzer, die nicht unter Ziffer 2 fallen, zahlen ein Entgelt in Höhe der unter Ziffer 4 aufgeführten Tabelle.

4. Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt pro Veranstaltungstag:

	Pro Veranstaltungstag
Klassenraum	10,00 €
Schulforum Isenbüttel	40,00 €
Schulforum Calberlah (Neue Aula)	50,00 €

5. Die Samtgemeindeverwaltung kann im Einzelfall von der Zahlung einer Kostenpauschale absehen bzw. diese ermäßigen, wenn die Zahlung für den Veranstalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

6. Die Kostenpauschalen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausstellung der Genehmigung an die Samtgemeinde Isenbüttel zu überweisen.

7. Die Leihgebühr für den Hallenschutzbelag beträgt grundsätzlich 0,20 € pro m². Die Verwaltung kann die Gebühr bis auf das Dreifache erhöhen und entscheidet im Einzelfall über die Verleihung an Vereine und Verbände, die nicht im Samtgemeindebereich ansässig sind.

C. Inkrafttreten

§ 9

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.